



I.

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 12
Schwabing-Freimann
Herrn Patric Wolf
Tal 13
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.02.2021

Privates Feuerwerk, Ortsteilbezogene Prüfung der Bevölkerungsdichte in den Vierteln des Stadtbezirkes 12

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01438 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 09.12.2020

Sehr geehrter Herr Wolf,

mit Antrag vom 01.12.2020 forderte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Prüfung der Bevölkerungsdichte in den Vierteln des Stadtbezirkes 12, um auf Basis des Merkmals der Besiedlungsdichte eine Allgemeinverfügung für das Verbot privaten Feuerwerks erlassen zu können.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem Schriftweg beantwortet.

Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München sowohl 2019 als auch 2020 im Kontext zu Silvester eingehend mit der Problematik des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 befasst hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk aufgrund der aktuellen Gesetzeslage derzeit grundsätzlich nicht verboten, sondern allenfalls eingeschränkt werden kann.

Dieser Möglichkeit hat der Stadtrat insofern entsprochen, als das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung innerhalb des Mittleren Rings – aus Nachvollziehbarkeitsgründen für die Bevölkerung und um einen Flickenteppich aus

Verbotzonen zu vermeiden, auch **nur** innerhalb des Mittleren Rings - verboten wurde.

Die hierzu ergangenen Beschlüsse können Sie im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter folgenden Überschriften und Internetadressen einsehen.

„Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Einrichtung von Feuerwerksverbotszonen in München“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 23.07.2019 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_dokumente.jsp?risid=5390066

„Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken Tiere im Tierpark Hellabrunn durch örtliche Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen und Grillverbote im unmittelbaren Umfeld des Tierparks besser schützen“ (im Kreisverwaltungsausschuss am 17.11.2020 behandelt).

https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_vorlagen_ergebnisse.jsp?risid=6125903.

Zudem teilen wir Ihnen mit, dass der 12. Stadtbezirk aufgrund seiner Lage innerhalb des Stadtgebiets bereits in Teilen von dem Knallerverbot erfasst wird und somit ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in den Gebieten, die sich innerhalb des Mittleren Rings befinden, an Silvester galt.

Aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage sowie entsprechender Beschlüsse des Stadtrates sind in Bezug auf das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 an Silvester keine weiteren Verbote im 12. Stadtbezirk möglich beziehungsweise vorgesehen.

Des Weiteren wurde im Dezember 2020 der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 von der Bundesregierung verboten (§ 22 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)). Ebenfalls galt an Silvester 2020/2021 eine Ausgangssperre. Aufgrund dieser Maßnahmen war es vielen Bürgerinnen und Bürgern gar nicht möglich Silvesterfeuerwerk einzukaufen, um dieses dann in der Silvesternacht abzubrennen.

Somit wurde den vielfach geäußerten Forderungen nach einem Feuerwerksverbot an Silvester 2020/2021 von der hierfür zuständigen Bundesregierung de Facto entsprochen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sind wir gerne bereit, diese zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen